



Resolution 2657 (2022)

**verabschiedet auf der 9177. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Oktober 2022**

auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

Somalia dazu , die Gelegenheit zu ergreifen, die sich ihm jetzt bietet, um bei der Umsetzung seiner nationalen Prioritäten neuerliche Fortschritte zu erzielen, betonend, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten im Hinblick auf dieses Ziel zusammenarbeiten, erneut darauf hinweisend, wie wichtig ein alle Seiten einschließender Dialog und lokale Aussöhnungsprozesse für die Stabilität Somalias sind, und unterstreichend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen dazu beitragen wird, die nationalen Prioritäten voranzubringen und die Aussöhnung, die Sicherheit und den Übergang von der internationalen Sicherheitsunterstützung im



die Bundesregierung Somalias

, auch weiterhin mit der Kommission der

nöten, und dass sie mit den Vereinten Nationen bei der Entwicklung einer interministeriellen Strategie zur sachgerechten Anpassung an Klimaänderungen in Somalia, zur Minderung der Risiken und zur Abschwächung der Auswirkungen zusammenarbeiten,

der nachteilig (n)6 (ge)T1 1 Tf4.879u3u2n

e~~7u0a~~ 61.68 6n8 (ur36a)9.9 (c6 (i)0.5 (o).061

a)

kommen, verweist ferner erneut darauf, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, wie wichtig es ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu fördern sowie journalistisch tätige Personen und andere Medienschaffende und zugehöriges Personal zu schützen;

10. seine Besorgnis über die hohe Zahl der verifizierten Fälle der „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern, die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2022/493) dokumentiert und im Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia (S/2022/397) dargelegt sind, sowie über die hohe Zahl der schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und

- a) verlangt, dass alle Konfliktparteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um
 - i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, insbesondere auch die anhaltende Einziehung und den anhaltenden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten;
 - ii) die Verantwortlichen für solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu ermitteln und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
 - iii) die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen oder von diesen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und
 - iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;

b) fordert die Bundesregierung Somalias auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, die beiden von der Bundesregierung Somalias 2012 unterzeichneten Aktionspläne, den 2019 unterzeichneten Fahrplan und die Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe von Kindern vollständig umzusetzen, den rechtlichen und operativen Rahmen für den Schutz von Kindern in Somalia zu stärken und sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften betreffend Kinder mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und seinen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern vereinbar sind;

11. jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe, unter anderem durch Gewalt, Angriffe und Drohungen, die sich unter Verstoß gegen das Völkerrecht gegen humanitäres Personal und Sanitätspersonal, deren Transportmittel und Ausrüstung

iii) den Schutz der humanitären Akteure und der Gemeinschaften vor Vergeltungs- oder Strafmaßnahmen, wenn sie mit den Konfliktparteien über den Zugang zu verhandeln suchen oder wenn sie humanitäre oder medizinische Hilfe leisten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht;

b) unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und Rechenschaftlichkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;

c) anerkennt die Rolle, die Führungspersönlichkeiten aus den föderalen Gliedstaaten, den Klanen und aus Religionsgemeinschaften dabei spielen können, den Zugang für humanitäre Hilfe in ganz Somalia zu ermöglichen und auszuhandeln, ermutigt zur weiteren Unterstützung der Führungsverantwortlichen internationaler und nationaler humanitärer Hilfsorganisationen sowie lokaler Führungspersönlichkeiten und zum Schutz vor jeder Form von Vergeltung, wenn sie zu humanitären Zwecken Zugang zu Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung suchen, und

d) verweist darauf, dass der Ausschuss nach Resolution 751 (1992) Personen oder Einrichtungen benennen kann, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Somalia oder den Zugang zu oder die Verteilung von humanitärer Hilfe in Somalia behindern;

12. die Bundesregierung Somalias, die föderalen Gliedstaaten und alle maßgeblichen Akteure , dauerhafte Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung, einschließlich Integration vor Ort oder Neuansiedlung, zu erleichtern, zu unterstützen und gegebenenfalls umzusetzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, in Abstimmung mit ihnen, im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rahmen und internationalen Verpflichtungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

13. daran, dass die Bundesregierung Somalias die Nationale Menschenrechtskommission, den Verfassungsgerichtshof und die Kommission für den Justizdienst im Einklang mit der vorläufigen Verfassung und den einschlägigen Rechtsvorschriften weiter einrichten und operationalisieren muss, und fordert die Bundesregierung Somalias auf,

a) die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen von Minderheiten zu fördern und zu schützen und die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die

a) regelmäßige aktuelle Informationen über die Situation in Somalia und die Durchführung des Mandats der UNSOM mit dem aktuellen Stand der in der strategischen Überprüfung dargelegten Fortschrittskriterien, unter anderem in Form von Unterrichtungen des Sicherheitsrats und nicht weniger als drei schriftlichen Berichten, von denen der erste bis zum 15. Februar 2023 vorzulegen ist und die folgenden alle 120 Tage darauf, und

b) zu gegebener Zeit den aktuellen Umsetzungsstand der in der strategischen Überprüfung (S/2022/716) ausgesprochenen Empfehlungen;

16. , dass er die Situation in Somalia überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen jederzeit und nach Bedarf im